1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Freisbach vom 12.01.2024

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 4.10.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 - § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuerbefreiung und steuerfreie Hundehaltung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - 2. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
 - 3. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der "Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/ Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz" oder die "Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050" oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 - 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Nicht besteuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung
 - a) von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
 - b) von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 - c) von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (3) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt. Ausnahme: § 7 Abs. 1 Nr. 2

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Freisbach 12.1.2024

Jochen Ricklefs

Ortsbürgermeister